VEREINBARUNG ÜBER DIE VORHALTUNG UND BEREITSTELLUNG VON LÖSCHWASSER  
ÜBER DAS LEITUNGSGEBUNDENE WASSERVERSORGUNGSNETZ  
IM STADTGEBIET DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART

zwischen der

**Netze BW Wasser GmbH**, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Harald Hauser

- nachfolgend: „**NETZE WASSER**“ -

und der

**Landeshauptstadt Stuttgart**, vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Nopper

- nachfolgend: „**LHS**“ -

- nachfolgend gemeinsam: „**die Parteien**“ -

Präambel

Der LHS obliegt es nach § 3 S. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg („**FwG**“), auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Nach § 3 S. 2 Nr. 3 FwG hat sie insbesondere für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln, zu sorgen.

Die NETZE WASSER ist Inhaberin des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes im Stadtgebiet der LHS („**Wasserversorgungnetz**“). Da die der LHS derzeit zur Verfügung stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten außerhalb des Wasserversorgungsnetzes zur Sicherstellung des Grundschutzes im Stadtgebiet Stuttgart nicht ausreichen, vereinbaren die Parteien nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen folgende Leistungen für die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz.

Die NETZE WASSER führt derzeit den Löschwassernachweis entsprechend den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) mittels Rohrnetzberechnungen durch. Aufsetzend auf der aktuellen Praxis zur Durchführung des Löschwassernachweises entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 soll zukünftig folgende Vorgehensweise zur Ermittlung der entnehmbaren Löschwassermengen vereinbart werden:

1. Ermittlung der Dimensionierung der Löschwasserversorgung
   1. Auf der Grundlage einer **Löschwasserbedarfsanalyse** **der LHS**, ermittelt die NETZE WASSER die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen („**Hydranten“**) der leitungsgebundenen Wasserversorgung entnommen werden können. Dabei werden die Wassermengen, die für die Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendig sind, berücksichtigt.
   2. Die Löschwasserbedarfsanalyse der LHS umfasst die Löschwassermengen, die zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung notwendig sind. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405.
   3. Auf Wunsch der LHS werden die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen von der NETZE WASSER in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet. Dieser wird spätestens 3 Monate nach Vorlage der Löschwasserbedarfsanalyse der LHS gemäß Abs. 1 und Abs. 2 erstellt und der LHS auf Kosten der NETZE WASSER zur Verfügung gestellt. Er wird Anlage und damit Bestandteil dieser Vereinbarung.
   4. Der auf die Löschwasservorhaltung zurückzuführende Einbau von Hydranten und Hydrantenleitungen sowie die höhere Dimensionierung von Speicheranlagen, Pumpen und Druckanpassungen sowie von Verteilnetzleitungen („**Anlagen**“) wird wie folgt ermittelt:
      1. Hydranten: 1 Hydrant pro 150 m Verteilnetzlänge;
      2. Speicheranlagen: Verhältnis von Löschwasservorratsmengen und Gesamtspeichermengen;
      3. Pumpen und Druckanpassung: Anlagen bei denen der maximale Stundenverbrauch der Anlage zum Zeitpunkt der Dimensionierung abzüglich der Summe der Grundbelastung und des Löschwasserbedarfs der Anlage nach DVGW405 ein negatives Ergebnis ausweist oder bei denen die Anlage anteilig für die Aufrechterhaltung des Drucks im Brandfall benötigt wird. Unterstellt wird ein grundschutzbezogener Löschwasserbedarf von 96 m³/h.
      4. Verteilnetz: 1,64 % des gesamten Wasserverteilnetzes.
   5. Reichen die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 nicht zur Sicherstellung des Grundschutzes aus, können LHS und Netze Wasser eine entsprechende Verstärkung des Wasserverteilnetzes und/oder die Installation oder Erweiterung weiterer Anlagen gemäß Abs. 4 vereinbaren. Dabei muss sichergestellt sein, dass hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung erforderlichen Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserversorgung ausgeschlossen sind. Die Kosten hierfür sind von der LHS zu tragen.
   6. Reichen die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 nicht zur Sicherstellung des Grundschutzes aus und ist eine Verstärkung des Wasserverteilnetz oder die Installation oder Erweiterung weiterer Anlagen gemäß Abs. 4 nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, hat die LHS auf eigene Kosten für die nichtleitungsgebundene Löschwasserversorgung (z.B. über Löschwasser-teiche, Zisternen o.ä.) zu sorgen.
2. Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen
   1. Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder durch sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der LHS zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung, wird die LHS die Löschwasserbedarfsanalyse gemäß § 1 Abs. 1 entsprechend aktualisieren und der NETZE WASSER übermitteln. Auf dieser Basis erfolgt dann die erforderliche Dimensionierung des Grundschutzes nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405. Die Kosten hierfür sind von der LHS zu tragen.
   2. Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung erforderlichen Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
   3. Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden auf Wunsch der LHS im Löschwasserbereitstellungsplan nach § 1 Abs. 3 ergänzt. Bestandteil des Vertrages ist dann der aktualisierte Löschwasserbereitstellungsplan.
3. Besondere Löschwasserversorgung (sog. „Objektschutz“)

Ist wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich (Objektschutz), ist die NETZE WASSER nicht verpflichtet, für den durch die Auflagen beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die für die besondere Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten. Die NETZE WASSER wird diese Möglichkeit auf Anfrage des durch die Auflagen beschwerten Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten im Einzelfall prüfen und ggf. mit diesem eine Vereinbarung gegen ein gesondertes Entgelt abschließen.

1. Wartung und Instandhaltung der Hydranten
   1. Inspektion (Sicht- und Funktionskontrolle), Wartung und Instandsetzung (Reparatur) sowie die Pflege der Beschilderung der Hydranten werden von der NETZE WASSER durchgeführt.
   2. Die LHS und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Stadt, haben der NETZE WASSER festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
2. Entgelt für die Löschwasservorhaltung und -bereitstellung sowie  
   Abrechnung
   1. Die LHS entrichtet für die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz durch die NETZE WASSER ab dem 01.01.2024 ein jährliches Entgelt an die NETZE WASSER (das ***„Löschwasserentgelt“***). Damit sind sämtliche Löschwasserkosten abgegolten. Die Kostenregelungen in § 1 Abs. 5 letzter Satz und in § 2 Abs. 1 letzter Satz bleiben hiervon unberührt.
   2. Das jährliche Löschwasserentgelt beträgt 1.500.000 € (zzgl. der jeweils geltenden USt).

(3) Sollte der vom Landgericht Stuttgart im Gerichtsverfahren mit dem Az. 11 O 243/15 zwischen der Netze BW GmbH und der LHS bestellte Sachverständige Dr.-Ing. Dirk König (Rechenzentrum für Versorgungsnetzwerke Wehr GmbH) in seinem Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis kommen, dass die Kosten der NETZE WASSER für die Löschwasservorhaltung und –bereitstellung im Jahr 2017 unter dem Betrag von 1.500.000 € (zzgl. der jeweils geltenden USt.) lagen, so wird das Löschwasserentgelt gemäß Abs. 2 auf diesen Betrag angepasst und gilt schon jetzt als vereinbart. Sollten die im Sachverständigengutachten ermittelten Kosten mehr als 1.500.000 € (zzgl. der jeweils geltenden USt.) betragen, wird der von der LHS zu leistende Betrag auf 1.500.000 € (zzgl. der jeweils geltenden USt.) begrenzt. Über die Tragung der Gutachterkosten haben LHS und die Netze BW GmbH eine separate Regelung (hälftige Kostenteilung) getroffen.

* 1. Die Höhe des Löschwasserentgelts wird mit einem Index gemäß Anlage [\_] zu diesem Vertrag alle zwei Jahre zum 01.06. automatisch angepasst. Die Anpassung nach Satz 1 erfolgt erstmals im Jahr 2025 für die Jahre 2026 und 2027 auf der Grundlage der Indexentwicklung der vergangenen 24 Monate.
  2. Für den Fall, dass die LHS die Ergänzung des Löschwasserbereitstellungsplanes gemäß § 2 Abs. 3 wünscht, wird nach Aufwand der NETZE WASSER abgerechnet
  3. Das Löschwasserentgelt wird gegenüber der LHS bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer abgerechnet. Die NETZE WASSER ist berechtigt, den Abrechnungsbetrag gegenüber der LHS als Abschlagszahlung für das laufende Jahr in Rechnung zu stellen. Satz 1 gilt entsprechend für Kosten nach § 1 Abs. 5 letzter Satz und § 2 Abs. 1 letzter Satz, soweit sie von der NETZE WASSER verauslagt wurden.

1. Umfang der Löschwasservorhaltung und -bereitstellung, Benachrichtigung bei Unterbrechung
   1. Die NETZE WASSER ist verpflichtet, Löschwasser in dem hierfür vorgesehenen Löschbereich nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange die NETZE WASSER an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist, deren Beseitigung der NETZE WASSER wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
   2. Die Löschwasservorhaltung und -bereitstellung kann durch die NETZE WASSER unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Die NETZE WASSER wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte löschwasserrelevante Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene löschwasserrelevante Unterbrechungen wird die NETZE WASSER unverzüglich der Feuerwehr mitteilen. Die Feuerwehr richtet hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigung durch die NETZE WASSER gewährleistet.
2. Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr
   1. Die NETZE WASSER ist berechtigt, Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken durch die Feuerwehr jederzeit zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
   2. Die NETZE WASSER ist über notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken im Fall von Großbränden (entsprechend der Definition nach DIN 14010) über bestehende Telekommunikationsverbindungen (Wasserleitwarte) unverzüglich zu informieren.
   3. Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der NETZE WASSER oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
   4. Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme, die in Anspruch genommenen Hydranten und das eingesetzte feuerwehrtechnische Gerät (Schläuche, Armaturen etc.) sind der NETZE WASSER schriftlich mitzuteilen.
3. Haftung
   1. Die gegenseitige Haftung der Parteien ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haften die Parteien nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Vertragswesentliche Pflichten im vorstehenden Sinn sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und die der Verwirklichung solcher Rechte des Vertragspartners dienen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewähren soll.
   2. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der NETZE WASSER für einfache Fahrlässigkeit auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
   3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten sowohl für vertragliche als auch für gesetzliche Ansprüche (z.B. aus unerlaubter Handlung). Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit.
   4. Soweit die Haftung der NETZE WASSER nach diesem Paragraph ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der NETZE WASSER.
   5. Die Parteien stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der NETZE WASSER gegen die LHS und umgekehrt geltend gemacht werden. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
   6. Bestehen über die Freistellung nach Abs. 5 hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Die Parteien nehmen diese Abtretung wechselseitig an.
4. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschuss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien in ein grobes Missverhältnis geraten, werden die Parteien eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

1. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine oder mehrere später in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke in diesem Vertrag herausstellen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Vertragsabschluss bedacht hätten.

1. Schlussbestimmungen, Vertragslaufzeit
   1. Die NETZE WASSER verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
   2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieser Vereinbarung, sondern auch für alle Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
   3. Der Vertrag tritt nach zustimmender Beschlussfassung des Gemeinderats der LHS zum [\_\_\_\_\_] in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien jeweils mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des nach Auslaufen des Wasserkonzessionsvertrags endenden Kalenderjahres. Der Vertrag endet automatisch, wenn der Wasserkonzessionsvertrag zwischen der NETZE WASSER, der Netze BW GmbH und der LHS vom [\_\_\_\_\_] abgelaufen ist und die NETZE WASSER Eigentum und Besitz an den Wasserversorgungsanlagen auf die LHS oder einen Dritten übertragen hat.

Stuttgart, den …..………. Stuttgart, den ……………

………………………………… …………………………………

Landeshauptstadt Stuttgart Netze BW Wasser GmbH